

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 6. Januar 1972**



Langnau a.A.

41. Quartierplan. Am 23. November 1971 ersuchte der Gemeinderat Langnau a. A. um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Juni 1970 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Eggwies-Wildenbühl. Dieser Beschluss wurde am 9. Juni 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Verfügung der Baudirektion vom 25. Oktober 1971 ist der letzte gegen die Quartierplanfestsetzung anhängige Rekurs als durch Rückzug erledigt abgeschlossen worden.

Der Quartierplan wird im Westen durch die projektierte Sihlwaldstrasse und im Osten durch die projektierte Unterrenngstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des sich in Ueberarbeitung befindenden generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Langnau a. A. wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan.

Der Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Wildenbühlstrasse als Verbindung zwischen der Sihlwaldstrasse und der Unterrenngstrasse und die von der Wildenbühlstrasse abzweigenden Strassen: die Eichstrasse, der Eggwiesweg und der Wildenbühlweg. Ferner wurden noch zwei Fusswegverbindungen ausgeschieden zwischen der Unterrenngstrasse und dem Eggwiesweg der Eggwiesfussweg sowie zwischen der Sihlwaldstrasse und dem Wildenbühlweg der Riedackerweg.

Die mit 16—20 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen, wobei es sich bei denjenigen Strassen, die die Minimal-Baulinienabstände von 16—17,5 m aufweisen, um teilweise bestehende und unbedeutende Stichstrassen handelt. An den beiden Fusswegverbindungen wurden Baulinienabstände von 14 m bzw. 15 m festgesetzt. Die im Quartierplan für die Sihlwaldstrasse und die Unterrenngstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 4097/1968).

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9 % bei der Wildenbühlstrasse, von 7,5 % beim Eggwiesweg und von 5 % beim Wildenbühlweg auf.

Längs der im öffentlichen Verfahren auszubauenden bzw. neu zu erstellenden Unterrenngstrasse und der Sihlwaldstrasse verlaufen der Hehlbach bzw. der Striempelbach, öffentliche Gewässer Nrn. 13 und 12. Es ist darauf hinzuweisen, dass der in § 100 des Wassergesetzes verlangte Abstand von 5 m längs dieser Gewässer auch dann einzuhalten ist, wenn die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 4097/1968 genehmigten Baulinien einen kleineren Abstand von den Gewässern einhalten. Allfällige Veränderungen an diesen Gewässern wie z. B. Bachüberquerungen dürfen nur mit Bewilligung der Baudirektion vorgenommen werden.

Der den Akten beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Langnau a. A. vom 2. Juni 1970 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Eggwies—Wildenbühl mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie Baulinien an zwei Fusswegen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau a. A., unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Januar 1972.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler